

Sachgebiet Abteilung P	Sachbearbeiter Herr Zimmermann
----------------------------------	--

Beratung Gemeinderat	Datum 15.09.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Kenntnisnahme
--------------------------------	----------------------------	---------------------------------	---------------------------------------

Betreff

Ausbau von Windenergieanlagen in Ismaning, Hallbergmoos und Moosinning

Anlagen:

Anlage 01- E-Mailverkehr Ausbau von Windenergieanlagen in Ismaning, Hallbergmoos und Moosinning mit Anlagen (vertrauliche Anlage)

Sachverhalt

Seit 2024 haben mit den Gemeinden Ismaning und Moosinning Gespräche bezüglich der Errichtung von mehreren Windkraftanlagen stattgefunden. Die Anlagen sollten im nördlichen Gemeindegebiet der Gemeinden Ismaning und Moosinning und im südlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Hallbergmoos errichtet werden.

Um die Genehmigungsfähigkeit abzuklären, wurde ein gemeinsames Schreiben der drei Gemeinden an die Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern gerichtet.

In dem Schreiben wurden die Koordinaten und die Anlagengrößen übermittelt, so dass eine konkrete Prüfung der angedachten Standorte möglich war.

Das Luftamt Südbayern hat die gutachtliche Stellungnahme bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) nach § 31 Abs. 3 LuftVG zu den sieben vorgelegten Windkraftanlagen eingeholt

Gemäß der gutachtlichen Stellungnahme der DFS würden alle sieben überprüften Windkraftanlagen Anhebungen der Hindernisfreihöhen für Anflugverfahren am Verkehrsflughafen München verursachen und die für den Mindeststeigfluggradienten (PDG) relevante Obstacle Identification Surface für Instrumentenabflüge in Richtung 26L auf bestimmten per Durchführungsverordnung festgelegten Standardinstrumentenabflugstrecken durchdringen, sodass der hindernisbedingte PDG jeweils angehoben werden müsste.

Wegen der erheblichen Auswirkungen auf den IFR-(Instrumenten-)Flugbetrieb am Verkehrsflughafen München empfiehlt die DFS dringend, bei allen sieben Windkraftanlagen die luftrechtliche Zustimmung zu versagen. Die Bauhöhen der einzelnen Windkraftanlagen müssten nach Auskunft der DFS um 52 m bis 75 m reduziert werden, um alle Anhebungen zu vermeiden.

Nach § 31 Abs. 3 LuftVG trifft das Luftamt Südbayern die Entscheidung der Zustimmung oder Verweigerung auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der DFS. Nach dieser Sachlage wäre das Luftamt Südbayern daher gezwungen, in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei allen sieben Windkraftanlagen die Zustimmungen zu verweigern.

Das Luftamt Südbayern bittet um Verständnis, dass sie an dieser Stelle den Gemeinden leider keine besseren Neuigkeiten zukommen lassen können.

Fazit:

Durch die Reduzierung der Höhen ist keine Wirtschaftlichkeit mehr darstellbar.

Die Gemeinde Hallbergmoos kann somit keine Windkraftanlagen bauen und muss weitere Planungen einstellen.

Der E-Mailverlauf mit Antragsschreiben der Gemeinden sowie die Stellungnahme der DFS sind als vertrauliche Anlage 01 angefügt.